

Ausführungsbestimmungen der Ost – Ostschweizer Fachhochschule für den Bachelorstudiengang Maschinentechnik

vom 15. Februar 2022 (Stand 13. Dezember 2022)

Die Hochschulleitung der Ost – Ostschweizer Fachhochschule

erlässt

in Ausführung von Art. 2 des Studien- und Prüfungsreglements der Ost – Ostschweizerfachhochschule (nachfolgend: SPR)

als Weisung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Ausführungsbestimmungen gelten für Studierende des Bachelorstudienganges Maschinentechnik | Innovation an der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend: Hochschule). Sie konkretisieren und ergänzen das SPR.

² ...¹

Art. 2 Anhang zu den Ausführungsbestimmungen

¹ Die Departementsleiterin oder der Departementsleiter erlässt den Anhang zu den Ausführungsbestimmungen.

II. Zulassung

Art. 3 Bewerbung

¹ Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen ihre Bewerbungsunterlage form- und fristgerecht gemäss Informationen auf der Website der Hochschule einreichen.

Art. 4 Erforderlicher Vorbildungsausweis

¹ Als erforderlicher Vorbildungsausweis gilt:

- a) eine eidgenössische Berufsmaturität technischer Richtung in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung in einem der Maschinentechnik verwandten Beruf gemäss der Liste zugelassener Berufe;
- b) Diplom einer höheren Fachschule (HF) im Bereich Technik; vorzugsweise in Maschinentechnik oder verwandten Abschlüssen;
- c) eine gymnasiale Maturität und eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung;
- d) eine Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung aus einem anderen Bereich als der Technik und eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung;
- e) eine Fachmaturität oder höhere Fachschule aus einem anderen Bereich als Technik und eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung.

¹ aufgehoben am 13.12.2022, angewendet ab 01.01.2023

² Studienbewerberinnen und Studienbewerber anderer Ausbildungsgänge werden zugelassen, wenn deren Abschluss mit einer Berufsmaturität oder einer gymnasialen Maturität vergleichbar ist und eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung vorliegt. Bei Studierenden mit einem ausländischen Vorbildungsausweis erfolgt die Abklärung der Äquivalenz gemäss den Vorgaben von Swissuniversities.

Art. 5 Arbeitswelterfahrung

¹ Die Arbeitswelterfahrung in einem Betrieb – vorzugsweise der Industrie oder einem Hochschulinstitut - ist gemäss der Verordnung über die Zulassung zu Fachhochschulstudien des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) ² nachzuweisen.

² Die Arbeitswelterfahrung soll mindestens zur Hälfte in Maschinentechniknahen Betrieben erfolgen.

Art. 6 Zulassung an einer anderen schweizerischen Fachhochschule

¹ Wer an einer anderen schweizerischen Fachhochschule zu einem vergleichbaren Bachelorstudium mit gleichen Zulassungsbedingungen zugelassen ist, erfüllt die Zulassungsvoraussetzungen auch an der Hochschule.

Art. 7 Entscheid über die Zulassung zum Studium

¹ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet, die Studienbewerberin oder den Studienbewerber

- a) zum Studium zuzulassen, falls die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind;
- b) zum Studium bedingt zuzulassen, sofern Auflagen vor Aufnahme des Studiums erfüllt sind;
- c) zum Studium nicht zuzulassen, falls die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

Art. 8 Mitteilung Entscheid Zulassung zum Studium

¹ Der Entscheid wird den Studierenden schriftlich bekannt gegeben.

III. Aufbau des Studiums

1. Allgemeines

Art. 9 Studienformen

¹ Das Studium kann in Vollzeit oder Teilzeit absolviert werden.

²³

³ Ein Wechsel der Studienform ist jeweils auf Beginn des nächsten Semesters nach Absprache mit der Studienberaterin oder dem Studienberater möglich. Der Studiengangsleiter bzw. die Studiengangsleiterin und die Studienadministration sind darüber zu informieren.

² SR 414.715

³ aufgehoben am 13.12.2022, angewendet ab 01.01.2023

Art. 10 Module

¹ Die Credits pro Modul sind im Anhang 2 festgelegt.

² Allfällige Voraussetzungen zur Zulassung zum Modul, werden in der Modulbeschreibung beschrieben.

³ Wenn mehrere äquivalente Module (Module mit weitgehend gleichem Inhalt) erfolgreich besucht wurden, entscheidet die oder der Studierende, welche der Leistungen angerechnet wird.

Art. 11 Modularten

¹ Pflichtmodule sind Module, welche bestanden oder abgeschlossen werden müssen.

² Wahlpflichtmodule sind Module, welche der Ausgestaltung der individuellen Studienprofile dienen und aus einer vorgegebenen Liste ausgewählt werden können.

³ Wahlmodule sind alle Module, welche an der Hochschule angeboten werden. Sie zählen nicht zur Erreichung der vorgeschriebenen Credits für die einzelnen Kategorien oder den Studienabschluss.

⁴ Die Zuordnung der Module zu den Modularten ist im Anhang 2 festgelegt.

Art. 12 Modulkategorien

¹ Es gibt folgende Modulkategorien:

- a) Grundstudium Maschinentechnik | Innovation;
- b) Fachstudium Maschinentechnik | Innovation;
- c) Mathematik;
- d) Naturwissenschaften;
- e) Sprachen und Kommunikation;
- f) Gesellschaft, Wirtschaft, Recht;
- g) Bachelorarbeit.

² Für jede Modulkategorie gibt es eine minimal zu erwerbende Anzahl Credits. Diese sind im Anhang 2 aufgeführt.

³ Die für den Studiengang empfohlenen Wahlmodule sind im Anhang 2 als Wahlmodule aufgeführt.

⁴ Die Belegung von Wahlmodulen, welche nicht im Anhang 2 als Wahlmodule aufgeführt sind, bedürfen einer vorgängigen Absprache mit der Studienberaterin oder dem Studienberater.

Art. 13 Maximale Anzahl Credits pro Semester

¹ Vom durchschnittlichen Arbeitspensum kann abgewichen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Modulwahl dient dem Studienziel;
- b) die gewählten Module sind stundenplantechnisch studierbar;
- c) die Modulwahl trägt zur Verkürzung der Studiendauer bei.

² Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet über die Erfüllung der Voraussetzungen.

³ Die maximale Anzahl ECTS pro Semester beträgt 40 ECTS.

⁴ In begründeten und belegten individuellen Härtefällen kann in Ausnahmefällen ein Antrag zur Überschreitung der maximalen Anzahl ECTS pro Semester an die Departementsleiterin oder den Departementsleiter gestellt werden.

Art. 14 Studien- und Vertiefungsrichtungen

¹ ...⁴

² Es werden im Studiengang Maschinentechnik | Innovation folgende Vertiefungsrichtungen angeboten:⁵

- a) Produktentwicklung;
- b) Kunststofftechnik;
- c) Automation und Robotik;
- d) Simulationstechnik;
- e) Betrieb und Instandhaltung;
- f) Digitalisierung.

³ Es ist nicht zwingend, eine der Vertiefungsrichtungen zu belegen. Die Module des Fachstudiums Maschinentechnik | Innovation können nach eigener Wahl ("free choice") zusammengestellt werden.⁶

⁴ Die notwendigen Module für das Erreichen der Vertiefungsrichtungen sind im Studienplan gemäss Anhang geregelt.⁷

Art. 15 Studienplanung und -beratung

¹ Die Studienberatung findet jedes Semester statt und besteht aus einer allgemeinen Information der Studienberaterin oder des Studienberaters. Eine freiwillige individuelle Beratung kann und soll aufgrund der persönlichen Studierumstände der Studierenden angefragt werden.

Art. 16 Modulanmeldung

¹ Das Anmeldeverfahren für alle Module ist in Adunis veröffentlicht.

Art. 17 Abmeldung oder Ummeldung von Modulen nach dem Ende des Anmeldeverfahrens

¹ In begründeten Fällen können gemäss Art. 18 und 19 der SPR Ausnahmen bis zwei Wochen nach Semesterstart bewilligt werden. Begründungen sind in Anhang 5 aufgeführt.

⁴ aufgehoben am 13.12.2022, angewendet ab 01.01.2023

⁵ geändert am 13.12.2022, angewendet ab 01.01.2023

⁶ geändert am 13.12.2022, angewendet ab 01.01.2023

⁷ eingefügt am 13.12.2022, angewendet ab 01.01.2023

Art. 18 Anrechnung von Vorkenntnissen und Studienleistungen von externen Bildungsinstitutionen

¹ Bei einem Hochschulwechsel können Kurse oder Module angerechnet werden. Der Studiengangsleiter bzw. die Studiengangsleiterin entscheidet über die Äquivalenz.

² Es werden keine Module aus der höheren Berufsbildung, höheren Fachschule oder militärischen Führungsausbildungen angerechnet.

Art. 19 Wechsel des Studienganges innerhalb der Hochschule

¹ Von Modulen, welche in beiden Studiengängen als vollständig gleiches Modul angeboten werden, werden sowohl die Noten wie auch die Anzahl Modulbelegungen und Prüfungsversuche übernommen.

² Beim Wechsel von einem anderen Studiengang der Hochschule in den Studiengang Maschinenteknik | Innovation werden erbrachte Leistungen angerechnet, wenn das Modul eine hohe Äquivalenz aufweist und bestanden ist. Äquivalent anerkannte Module werden als bestanden definiert. Es werden keine Noten übernommen. Der Studiengangsleiter bzw. die Studiengangsleiterin entscheidet über die Äquivalenz.

Art. 20 Maximale Studiendauer

¹ Die reguläre Studiendauer bei einem Vollzeitstudium beträgt 6 Semester. Das Teilzeit Studium dauert dementsprechend länger.

² Die maximale Studiendauer bei einem Vollzeitstudium beträgt 12 Semester. Bei einem Teilzeit Studium beträgt sie ebenfalls 12 Semester.

³ ...⁸

2. Bachelor

Art. 21 Bachelorarbeit

¹ Die Bachelorarbeit kann erst nach bestandener Semesterarbeit absolviert werden.

² Die Zulassung zur Semesterarbeit wird in den Voraussetzungen in ihrer Modulbeschreibung geregelt.

³ Die Bachelorarbeit wird neben dem Referenten noch zusätzlich von einer Korreferentin oder einem Korreferenten im Rahmen einer maximal einstündigen Bachelorprüfung abgenommen. Die Korreferentin oder der Korreferent darf nicht Angestellte oder Angestellter der OST sein. Die Aufgabe der Korreferentin oder des Korreferenten besteht darin:⁹

- Sicher zu stellen, dass die Bacheloranden eine ingenieurwürdige Arbeit geleistet haben, welche den Massstäben der OST und der relevanten Industrie entspricht.
- Eine faire Benotung in Zusammenarbeit mit dem Referenten zu gewährleisten.

⁴ Die Bachelorarbeit wird im Frühjahrs- oder im Herbstsemester durchgeführt.

⁸ aufgehoben am 13.12.2022, angewendet ab 01.01.2023

⁹ geändert am 13.12.2022, angewendet ab 01.01.2023

⁵ Startdatum und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit sind im Anhang 3 dieser Ausführungsbestimmungen geregelt. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann auf einen begründeten Antrag der Referentin bzw. des Referenten Ausnahmen für Abweichungen vom Start- und Abgabezeitpunkt bewilligen.

⁶ Die Bachelorarbeit kann in Absprache mit der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter auch an einer Partnerhochschule der Hochschule im Ausland absolviert werden. Zwingend ist eine Begleitung und Beurteilung der Bachelorarbeit durch eine Referentin oder einen Referenten der Hochschule.¹⁰

IV. Leistungsnachweise

Art. 22 Bewertungssysteme

¹ Die Modulnote kann sich sowohl auf Modulebene wie auch auf Kursebene zusammensetzen aus Leistungen während des Semesters und einer Modul- oder Kursprüfung.

² Die Zusammensetzung und Gewichtung der Leistung und der Modulnote wird in der Modulbeschreibung festgehalten

³ Video- und Audioaufnahmen sind für die Bewertung mündlicher Leistungsausweise oder von Onlineprüfungen zulässig.

Art. 23 Ersatz für entschuldigt versäumte Leistungsnachweise

¹ Für entschuldigt versäumte Leistungsnachweise während des Semester wird ein Ersatzleistungsnachweis durchgeführt.

² Die Art des Ersatzleistungsnachweises kann von der Modulverantwortlichen oder dem Modulverantwortlichen auf Antrag bei dem Studiengangsleiter bzw. der Studiengangsleiterin geändert werden, insbesondere aufgrund der Anzahl Teilnehmender am Ersatzleistungsnachweis; z.B. von schriftlich auf mündlich.

³ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter gibt zum Semesterbeginn bekannt, in welchem Zeitraum die Ersatzleistungsnachweise stattfinden. Den Rahmen dazu gibt Anhang 4. Ausserhalb dieses Zeitraumes können Ersatzleistungsnachweise nur ausnahmsweise und nur mit Bewilligung der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiters stattfinden.

Art. 24 ...¹¹

Art. 25 ...¹²

¹⁰ geändert am 13.12.2022, angewendet ab 01.01.2023

¹¹ aufgehoben am 13.12.2022, angewendet ab 01.01.2023

¹² aufgehoben am 13.12.2022, angewendet ab 01.01.2023

Art. 26 *Wiederholung von Modulen*

¹ Es gilt die Note der Wiederholung.

² Wiederholung von Modulen nach Art der Leistungsnachweise:

- Die Wiederholung eines nicht erfolgreich besuchten Moduls, das nur mit Modulprüfung geprüft wird, ist durch die Wiederholung der Modulprüfung möglich, ohne dass der Unterricht des Moduls nochmals besucht werden muss.
- Die Wiederholung eines nicht erfolgreich besuchten Moduls, das nur mit Leistungen während des Semesters geprüft wird, ist einmal durch den neuerlichen Besuch des Moduls möglich.¹³

^{2bis} Kann der vorgesehene Leistungsnachweis z.B. mangels einer genügenden Anzahl Repetierender nicht durchgeführt werden, so kann die Art des Leistungsnachweises angepasst werden. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter regelt die Einzelheiten.¹⁴

³ Für Studierende anderer Hochschulen, welche ein Austauschsemester im Studiengang Maschinenteknik | Innovation absolvieren, entscheidet die Studiengangsleiterin bzw. der Studiengangsleiter - in Zusammenarbeit mit dem International Office nach im internationalen Kontext üblichen Möglichkeiten - über den Zeitpunkt und Ort der Wiederholung eines Leistungsnachweises bzw. der Modulprüfung.

⁴ Bewirkt das Nichtbestehen von Leistungsnachweisen im maximalen Umfang von einem einzigen Modul am Ende des Studiums eine Verlängerung des Studiums um ein Jahr, kann einmalig auf Antrag die Durchführung eines Ersatzleistungsnachweises bei der Studiengangsleiterin bzw. dem Studiengangsleiter beantragt werden.

V. Diplome

Art. 27 *Weitere Bedingungen zur Verleihung des Bachelor-Diploms*

¹ Die für den Studiengang pro Modulkategorie gemäss Anhang 1 vorgeschriebene minimale Anzahl von ECTS-Punkten wurde erworben.

Art. 28 *ECTS-Grades im Bachelorstudium*

¹ Für jeden Studierenden werden die folgenden beiden Grade's ermittelt.

- a) aus der Bachelornote
- b) aus der nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnittsnote der Module der fachlichen Vertiefung

² Die Module der fachlichen Vertiefung sind alle Module der Modulkategorien Bachelorarbeit, Grundstudium Maschinenteknik | Innovation und Fachstudium Maschinenteknik | Innovation.

³ Die beiden Grade's sind wie folgt definiert:

- c) Grade A die besten 10% der Studierenden
- d) Grade B die folgenden 25% der Studierenden
- e) Grade C die folgenden 30% der Studierenden
- f) Grade D die folgenden 25% der Studierenden
- g) Grade E die letzten 10% der Studierenden

¹³ geändert am 13.12.2022, angewendet ab 01.01.2023

¹⁴ eingefügt am 13.12.2022, angewendet ab 01.01.2023

⁴ Als Referenzgruppe für die Bestimmung der beiden ECTS Grade's zählen alle Vollzeitstudierenden mit Eintrittsjahr x, x-1 und x-2 sowie alle Teilzeit- und berufsbegleitend Studierende mit Eintrittsjahr x-1, x-2 und x-3, deren Notenschnitt 4.0 oder höher ist

⁵ Beim Übertritt aus einer anderen Hochschule werden die angerechneten Übertrittleistungen bei der Berechnung der Grade's nicht berücksichtigt. Übertrittstudierende werden in der Referenzgruppe des Eintrittsjahres eingeteilt, welches aufgrund der angerechneten Leistungen zugeordnet wurde, d.h.:

- a) im Vollzeitstudium
 - Effektives Eintrittsjahr (x), wenn maximal 59 ECTS-Credits angerechnet wurden
 - Effektives Eintrittsjahr minus 1 (x-1), wenn die Anzahl der angerechneten ECTS-Credits zwischen 60 und 119 liegt.
 - Effektives Eintrittsjahr minus 2 (x-2), wenn mindestens 120 ECTS-Credits angerechnet wurden.
- b) im Teilzeitstudium
 - Effektives Eintrittsjahr (x), wenn maximal 44 ECTS-Credits angerechnet wurden
 - Effektives Eintrittsjahr minus 1 (x-1), wenn die Anzahl der angerechneten ECTS-Credits zwischen 45 und 89 liegt.
 - Effektives Eintrittsjahr minus 2 (x-2), wenn mindestens 90 ECTS-Credits angerechnet wurden.

⁶ Studierende, welche das Studium unterbrechen werden in die folgenden Referenzgruppe umgeteilt:

- a) Effektives Eintrittsjahr, wenn das Studium um ein Semester unterbrochen wurde;
- b) Effektives Eintrittsjahr minus 1, wenn das Studium um zwei oder drei Semester unterbrochen wurde;
- c) Effektives Eintrittsjahr minus 2, wenn das Studium um 4 Semester unterbrochen wurde.

Art. 29 ...¹⁵

VI. Schlussbestimmungen

Art. 30 *Übergangsbestimmungen*

¹ Für Studierende, welche ihr Studium vor dem Herbstsemester 2021/2022 begonnen und noch nicht abgeschlossen haben, gelten die folgenden Übergangsbestimmungen.

- ² Studierende, welche sich für Module, aber nicht für die Modulprüfungen angemeldet haben,
- a) können sich bis und mit Frühlingsemester 2023 ohne erneuten Besuch des Moduls für die ordentlichen-Modulprüfungen anmelden, sofern alle Zulassungsbedingungen erfüllt sind. Der Prüfungsstoff bezieht sich auf die der Prüfung unmittelbar vorangehende Moduldurchführung;
 - b) können sich bis und mit Frühlingsemester 2023 ohne erneuten Besuch des Moduls für die Wiederholungsprüfungen gemäss Abs. 3 anmelden, sofern alle Zulassungsbedingungen erfüllt sind. Der Prüfungsstoff bezieht sich auf die der Prüfung unmittelbar vorangehende Moduldurchführung;
 - c) können bis und mit Frühlingsemester 2023 einen Antrag auf Abmeldung vom Modul bei der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter stellen;

¹⁵ aufgehoben am 13.12.2022, angewendet ab 01.01.2023

- d) können bis und mit Frühlingsemester 2023 einen Antrag auf den Status "teilgenommen" bei der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter stellen, sofern diese Möglichkeit gemäss Modulbeschreibung neu vorgesehen ist. Es gelten die Bedingungen gemäss Modulbeschreibung.

Nach Ablauf dieser Übergangsfrist wird noch offenen Modulen ohne Weiteres das Prädikat "nicht bestanden" zugeteilt. Allfällig erbrachte Leistungsnachweise innerhalb des Moduls mit den erzielten Noten sowie allfällige Fehlversuche bleiben bestehen. Eine Wiederholung dieser Module ist dann nur noch gemäss den Vorgaben des gültigen SPR und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen möglich.

³ Die Wiederholung eines nicht erfolgreich besuchten Moduls, das nur mit Modulprüfung geprüft wird, ist durch die Wiederholung der Modulprüfung im Folgesemester möglich, ohne dass der Unterricht des Moduls nochmals besucht werden muss. Diese Wiederholungsprüfungen im Folgesemester werden letztmals im Frühlingsemester 2023 angeboten. Danach können Module nur noch gemäss den Vorgaben des gültigen SPR und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen wiederholt werden.

⁴ Studierende können sich bis 72 Stunden vor Prüfungsbeginn ohne Begründung von ordentlichen Modulprüfungen abmelden. Eine Abmeldung von Wiederholungsprüfungen oder Ersatzleistungsnachweisen ist nicht möglich. Diese Regelung gilt bis und mit Frühlingsemester 2022. Danach sind Abmeldungen nur noch gemäss den Vorgaben des gültigen SPR und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen möglich.

⁵ Die Wiederholung eines nicht erfolgreich besuchten Moduls während des Frühjahrssemesters 2020, das nur mit Leistungen während des Semesters geprüft wird, ist befristet bis und mit Frühjahrssemester 2022 zweimal durch den neuerlichen Besuch des Moduls möglich.

⁶ Die Wiederholung eines nicht erfolgreich besuchten Moduls während des Frühjahrssemesters 2020, das sowohl mit Modulprüfung als auch mit Leistungen während des Semesters geprüft wird, setzt den neuerlichen Besuch des Moduls sowie die Wiederholung der Modulprüfung voraus. Die Wiederholung ist befristet bis und mit Frühjahrssemester 2022 zweimal durch den Besuch des Moduls sowie der Modulprüfung möglich.

⁷ Die Art der Wiederholprüfung kann von der Modulverantwortlichen oder dem Modulverantwortlichen auf Antrag bei der Studiengangleitung geändert werden, insbesondere aufgrund der Anzahl Teilnehmender an der Wiederholprüfung; z.B. von schriftlich auf mündlich.

⁸ In begründeten und belegten individuellen Härtefällen kann in Ausnahmefällen über die Studiengangsleiterin bzw. den Studiengangsleiter ein Antrag zur Minderung des individuellen Härtefalls in Bezug auf die Umstellung zur SPR an die Departementsleiterin oder den Departementsleiter gestellt werden.

Art. 31 Vollzugsbeginn

¹ Diese Ausführungsbestimmungen werden ab dem Frühlingsemester 2022 angewendet.